

der Jugendliche erneut wegen einer oder mehrerer Verfehlungen abzuurteilen ist, *unter Einbeziehung des früheren Urteils* gleichfalls nur auf eine Strafe oder Erziehungsmaßnahme derselben Art. Voraussetzung dafür ist, daß die bereits rechtskräftig festgesetzte frühere Strafe oder Erziehungsmaßnahme *noch nicht vollständig* verbüßt, durchgeführt oder sonstwie erledigt ist (§ 25 Abs. 2 Satz 1 JGG). Un-erheblich ist es, wann die zuletzt abzuurteilende Verfehlung begangen worden ist, ob vor oder — abweichend vom § 79 StGB — erst nach der früheren Verurteilung. Eine Besonderheit-gilt für die bedingte Verurteilung nach § 18 JGG. Ist der Jugendliche im ersten Urteil bedingt verurteilt worden, so hat das Gericht in dem neuen Urteil darüber zu entscheiden, ob die neuerkannte Strafe zu vollstrecken oder ob er wiederum bedingt zu verurteilen ist. Erfolgt die Neuverurteilung wegen einer in der Bewährungszeit begangenen Verfehlung, so soll in der Regel von einer bedingten Verurteilung abgesehen werden (§ 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 JGG).

ac) Sind bei mehreren Verfehlungen Jugendlicher aus irgendwelchen Gründen *mehrere Urteile rechtskräftig* geworden, ohne daß im letzten Urteil auf eine einheitliche Strafe erkannt oder eine Erziehungsmaßnahme derselben Art angeordnet worden ist, so fällt das Jugendgericht diese Entscheidung nachträglich und setzt eine einheitliche Strafe oder Erziehungsmaßnahme derselben Art entsprechend der Vorschrift des § 25 JGG fest. Voraussetzung dafür ist, daß auch hier die durch die rechtskräftigen Entscheidungen erkannten Strafen oder Erziehungsmaßnahmen noch nicht vollständig verbüßt, durchgeführt oder sonstwie erledigt sind (§ 47 Abs. 1 JGG).

b) Bei der Festsetzung einheitlicher Echtsfolgen nach den Vorschriften der §§ 25 und 47 JGG darf die gesetzliche Höchstgrenze der Freiheitsentziehung von zehn Jahren (§17 Abs. 2 JGG) nicht überschritten werden (§ 25 Abs. 1 Satz 2 JGG). Andererseits schließt aber § 25 JGG nicht aus, daß mehrere *ungleichartige* Erziehungsmaßnahmen *nebeneinander* angeordnet werden können. Das Häufungsverbot des § 25 Abs. 1 Satz 1 JGG für Erziehungsmaßnahmen ist — unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 JGG — nur auf Erziehungsmaßnahmen *derselben Art* beschränkt. Die bereits für die Aburteilung nur einer einzigen Verfehlung vorgesehene Möglichkeit, Erziehungsmaßnahmen nebeneinander oder neben einer Strafe anzuordnen (§ 9 Abs. 2 JGG), bleibt somit bestehen. Werden wegen mehrerer Verfehlungen in Tat-